

Angaben nach § 2 Nachweisgesetz

Der Arbeitgeber hat die wesentlichen Vertragsbedingungen des Arbeitsverhältnisses innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich niederzulegen, die Niederschrift zu unterzeichnen und dem Arbeitnehmer auszuhändigen (§ 2 Abs. 1 S. 1 NachwG):

Welche Angaben sind für Arbeitnehmer aufzunehmen?

(Neuregelungen sind *kursiv* und *farblich* gekennzeichnet)

1. der Name und die Anschrift der Vertragsparteien,
2. der Zeitpunkt des Beginns des Arbeitsverhältnisses,
3. bei befristeten Arbeitsverhältnissen: das *Enddatum oder* die vorhersehbare Dauer des Arbeitsverhältnisses,
4. der Arbeitsort oder, falls der Arbeitnehmer nicht nur an einem bestimmten Ort tätig sein soll, ein Hinweis darauf, dass der Arbeitnehmer an verschiedenen Orten beschäftigt werden *oder seinen Arbeitsort frei wählen kann*
5. eine kurze Charakterisierung oder Beschreibung der vom Arbeitnehmer zu leistenden Tätigkeit,
6. *sofern vereinbart, die Dauer der Probezeit,*
7. die Zusammensetzung und die Höhe des Arbeitsentgelts einschließlich der *Vergütung der Überstunden*, der Zuschläge, der Zulagen, Prämien, und Sonderzahlungen sowie anderer Bestandteile des Arbeitsentgelts *die jeweils getrennt anzugeben sind* und deren Fälligkeit *sowie die Art der Auszahlung*
8. die vereinbarte Arbeitszeit, *vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten sowie bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und Voraussetzungen für Schichtänderungen,*
9. *bei Arbeit auf Abruf nach § 12 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes:*
 - a) *die Vereinbarung, dass der Arbeitnehmer seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen hat,*
 - b) *die Zahl der mindestens zu vergütenden Stunden,*
 - c) *der Zeitrahmen, bestimmt durch Referenztage und Referenzstunden, der für die Erbringung der Arbeitsleistung festgelegt ist, und*
 - d) *die Frist, innerhalb derer der Arbeitgeber die Lage der Arbeitszeit im Voraus mitzuteilen hat,*
10. *sofern vereinbart, die Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen,*
11. die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs,
12. *ein etwaiger Anspruch auf vom Arbeitgeber bereitgestellte Fortbildung,*
13. *wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine betriebliche Altersversorgung über einen Versorgungsträger zusagt, der Name und die Anschrift dieses Versorgungsträgers; die Nachweispflicht entfällt, wenn der Versorgungsträger zu dieser Information verpflichtet ist,*
14. *das bei der Kündigung des Arbeitsverhältnisses von Arbeitgeber und Arbeitnehmer einzuhaltende Verfahren, mindestens das Schriftformerfordernis und die Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses, sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage; § 7 des Kündigungsschutzgesetzes ist auch bei einem nicht ordnungsgemäßen Nachweis der Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage anzuwenden,*
15. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die *auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, die auf der Grundlage kirchlichen Rechts Arbeitsbedingungen für den Bereich kirchlicher Arbeitgeber festlegen.*

Weitere Angaben sind für Arbeitnehmer erforderlich, die länger als 4 zusammenhängende Wochen im Ausland arbeiten.

Was ist wenn Regelungen bereits in Tarifverträgen, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen oder Gesetz stehen?

Einige Angaben können durch einen Hinweis auf die auf das Arbeitsverhältnis anwendbaren Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen ersetzt werden. Dies betrifft die Angaben nach Nummer 6 bis 8 und 10 bis 14. Sofern bei Urlaub (Nr. 11) und Kündigung (Nr. 14) die gesetzliche Regelung maßgebend ist, so kann hierauf verwiesen werden.

Welche Fristen gibt es für die Erteilung des Nachweises?

Für die einzelnen Angaben gibt es unterschiedliche Fristen. Natürlich können auch alle Angaben zusammen zum frühesten Zeitpunkt ausgehändigt werden.

Fristen bei Bestandsarbeitnehmern (bereits vor dem 01.08.2022 im Betrieb):

- spätestens am siebten Tag nach Zugang der Aufforderung: Angaben nach Nummer 1 bis 10
- spätestens einen Monat nach Zugang der Aufforderung: Angaben nach Nummer 11 bis 15

Fristen bei Neueinstellungen ab 01.08.2022:

- spätestens am ersten Tag der Arbeitsleistung: Angaben nach Nummer 1, 7 und 8
- spätestens am siebten Kalendertag nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses: Angaben nach Nummer 2 bis 6, 9 und 10
- spätestens einen Monat nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses: Angaben nach Nummer 11 bis 15

Frist bei Vertragsänderungen

- spätestens an dem Tag, an dem die Änderungen wirksam werden (gilt nicht bei Änderungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, Tarifvertrag, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen)

Ansprechpartner

Rechtsauskunft

Telefon: 0451 1506-195
Telefax: 0451 1506-262
rechtsauskunft@hwk-luebeck.de

Stand: 26.07.2022

Diese Kurzinformation soll - als Service Ihrer Handwerkskammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl diese Kurzinformation mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung übernommen werden.